Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

R i c h t l i n i e n
der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Vergabe von Zuschüssen für stadtbildpflegerische Maßnahmen im Historischen Stadtkern Horn (Hof- und Fassadenprogramm Stadtkern Horn)

Vorbemerkung

Die Stadt Horn-Bad Meinberg fördert mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen denkmal- und stadtbildpflegerische Maßnahmen zur Profilierung und zur Standortaufwertung und zur Verbesserung der stadtökologischen und stadtgestalterischen Situation, Bewahrung des Historischen Stadtkerns Horn und zum Erhalt von Baudenkmälern. Unterstützt werden Maßnahmen zur nachhaltigen Aufwertung von Freiflächen, Innenhöfen und Gebäuden. Zu diesem Zweck gewährt die Stadt Horn-Bad Meinberg Zuschüsse gemäß den nachstehenden Richtlinien.

Förderungsbestimmungen

1. Rechtsgrundlage

Gefördert wird auf Grundlage der Ziffer 11.2 der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)", Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr – V.5 – 40.01 – vom 22.10.2008.

2 Geltungsbereich

Die Maßnahme muss innerhalb des Fördergebietes „Sanierungsgebiet Historischer Stadtkern Horn" liegen /durchgeführt werden. Die Abgrenzung des Gebietes ist in der Anlage dargestellt und Teil dieser Richtlinie.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Förderungsfähig sind Ausgaben für

3.1.1 die Gestaltung von Fassaden und Dachflächen, insbesondere
- Freilegung und Sanierung von Fachwerkfassaden,
- fachgerechte Instandsetzung sonstiger Gebäudefassaden,
- Einbau von Holzfenstern,
- Einbau von Holztüren und -toren,
- Dacheindeckung mit roten Tonziegeln,

3.1.2 die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen.

3.2 Grundlage der Förderung von Maßnahmen nach Nrn. 3.1.1 und 3.1.2 sind die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass eine gestalterisch höherwertige gegenüber einer einfachen, funktionellen Ausführungsart ohne gestalterischen Anspruch gewählt wird (z.B. Holzsprossenfenster/ Kunststofffenster, Tonziegel/ Betondachsteine, Fachwerksanierung/ massive Erneuerung). Die Ermittlung der Mehrkosten erfolgt nach Bauteilgruppen (Fenster, Fassadenanstrich usw.).

3.3 Nicht zuwendungsfähig sind

- Maßnahmen, die vor Bewilligung und ohne schriftliche Zustimmung der Stadt bereits begonnen oder durchgeführt worden sind (außer Vorarbeiten nach Nr. 8.3),
- Maßnahmen, die mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden,
- Eigenleistung, Personal- und Sachmittel des Zuwendungsempfängers,
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Maklergebühren und Finanzierungskosten,
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Maßnahmen außerhalb des Fördergebiets „Historischer Stadtkern Horn“

zu 3.1.1
- Maßnahmen, die vorrangig andere als gestalterische Zielsetzungen verfolgen (z.B. Wärmedämmung),
- die Errichtung von neuen Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Maßnahmen, die ohne die erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis oder von dieser abweichend durchgeführt werden,

zu 3.1.2
- die erstmalige Herstellung von Grünflächen im Zusammenhang mit Neubauten,
- die Eingrünung von erstmals angelegten Stellplätzen,
- auf Grund anderer Rechtsgrundlagen vorgeschriebene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- unverhältnismäßig aufwendige und ökologisch minderwertige gärtnerische Anlagen (z.B. Verwendung nicht heimischer Gehölze),
- Skulpturen, Wasserspiele und ähnliche Einrichtungen und Anlagen.

4. Förderungsbedingungen

4.1 Die Maßnahmen müssen dem ursprünglichen Charakter des Gebäudes sowie dem ortstypischen Bild des Historischen Stadtkerns gerecht werden. Die Festlegungen in der Satzung zur Gestaltung baulicher Anlagen im Kernbereich des Stadtteiles Horn in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

4.2 Die beabsichtigten Arbeiten müssen hinsichtlich der Lage und des Zustandes des Gebäudes sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein. Verwendete Materialien und die Farbgestaltung sind in den Antragsunterlagen darzustellen. Die im Bewilligungsbescheid genannten Auflagen und Bedingungen sind zu beachten.

4.3 Geförderte Hof- und Gartenflächen sind den Mieterinnen und Mietern des zugehörigen Gebäudes zugänglich zu machen.

5 Zweckbindungsfristen

5.1 Für die geförderten Investitionen an Gebäuden gilt eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren gem. der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 Nr. 27.2.

5.2 Für geförderte Freiflächen gilt ebenfalls eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren.

5.3 Bei Unterschreiten der Frist muss von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die aus Mitteln des Verfügungsfonds stammende Zuwendung anteilig auf die nicht erfüllte Zweckbindungsfrist erstattet werden. Die Rückzahlungssumme ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

5.4 Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind im Falle eines Eigentumswechsels an die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger mit bindender Wirkung weiterzugeben.

6. Art, Form und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als anteiliger Zuschuss gewährt.

Bagatellgrenze: 1.000 € Zuwendung.

zu 3.1.1 Gefördert werden die städtebaulich bedingten Mehrkosten bis zu 50 € je m² gestalteter Fläche, höchstens jedoch 50 % der Gesamtkosten. Bei Baudenkmälern kann der Höchstbetrag von 50 €/m² in begründeten Fällen (z.B. aufwändige Fachwerksanierung) überschritten werden.

zu 3.1.2 Der Zuschuss beträgt 50 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten, höchstens 30 € je m² gestalteter Grünfläche.

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Antragstellung und Verfahren

8.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieterinnen und Mieter. Bei Mieterinnen und Mietern ist die Einverständniserklärung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vorzulegen.

8.2 Die Anträge sind auf einem bei der Stadt erhältlichen Vordruck unter Beifügung einer Baubeschreibung sowie entsprechender Kostenvoranschläge und Objektfotos bei der Stadt einzureichen. Bei förderungsfähigen Kosten von mehr als 5.000 € pro Einzelauftrag bzw. Gewerk sind Vergleichsangebote einzuholen. Der Antrag ist zu unterschreiben. Mit der Unterschrift werden gleichzeitig diese Richtlinien anerkannt.

8.3 Planungen und Bestandsuntersuchungen, die zur Vorbereitung von Anträgen erforderlich sind, dürfen schon vor Antragstellung durchgeführt werden. Die entstandenen Kosten können im Rahmen förderungsfähiger Maßnahmen mit gefördert werden.

8.4 Die Bereitstellung des Zuschusses erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid der Stadt, aus dem sich die Förderungshöhe und der Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme ergeben; spätestens bis zu dem angegebenen Termin muss die Maßnahme abgeschlossen und der Verwendungsnachweis vorgelegt sein.

8.5 Diese Bewilligung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen (z.B. Baugenehmigungen oder Erlaubnisse nach § 9 Denkmalschutzgesetz).

8.6 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Stadt den Verwendungsnachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen. Rechnungen und Zahlungsnachweise sind beizufügen. Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung wird der sich daraus ergebende Zuschuss ausgezahlt.

8.7 Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die geförderten Maßnahmen nach den eingereichten Unterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides ausgeführt oder Änderungen vorher schriftlich mit der Stadt abgestimmt worden sind. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein Teil des Zuschusses schon während der Durchführung der geförderten Maßnahmen ausgezahlt werden, höchstens aber 50% des bewilligten Zuschusses. Die bereits entstandenen Kosten sind nachzuweisen.

9. Widerrufsmöglichkeit

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben kann der Bewilligungsbescheid (auch nach bereits erfolgter Auszahlung des Zuschusses) ganz oder teilweise widerrufen werden. Auf die Fristen nach Nr. 5.3, 8.4 und 8.6 wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
Der Zuschuss wird mit Zugang des Widerrufes zur Rückzahlung fällig und ist unverzüglich zu erstatten.
Der Erstattungsanspruch ist vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 06.12.2019 in Kraft.

Die Richtlinien der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Vergabe von Zuschüssen für stadtbildpflegerische Maßnahmen im Historischen Stadtkern (Zuschussrichtlinien Stadtkern Horn) vom 15.11.2001 treten gleichzeitig außer Kraft.

Anlage:
Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Horn“

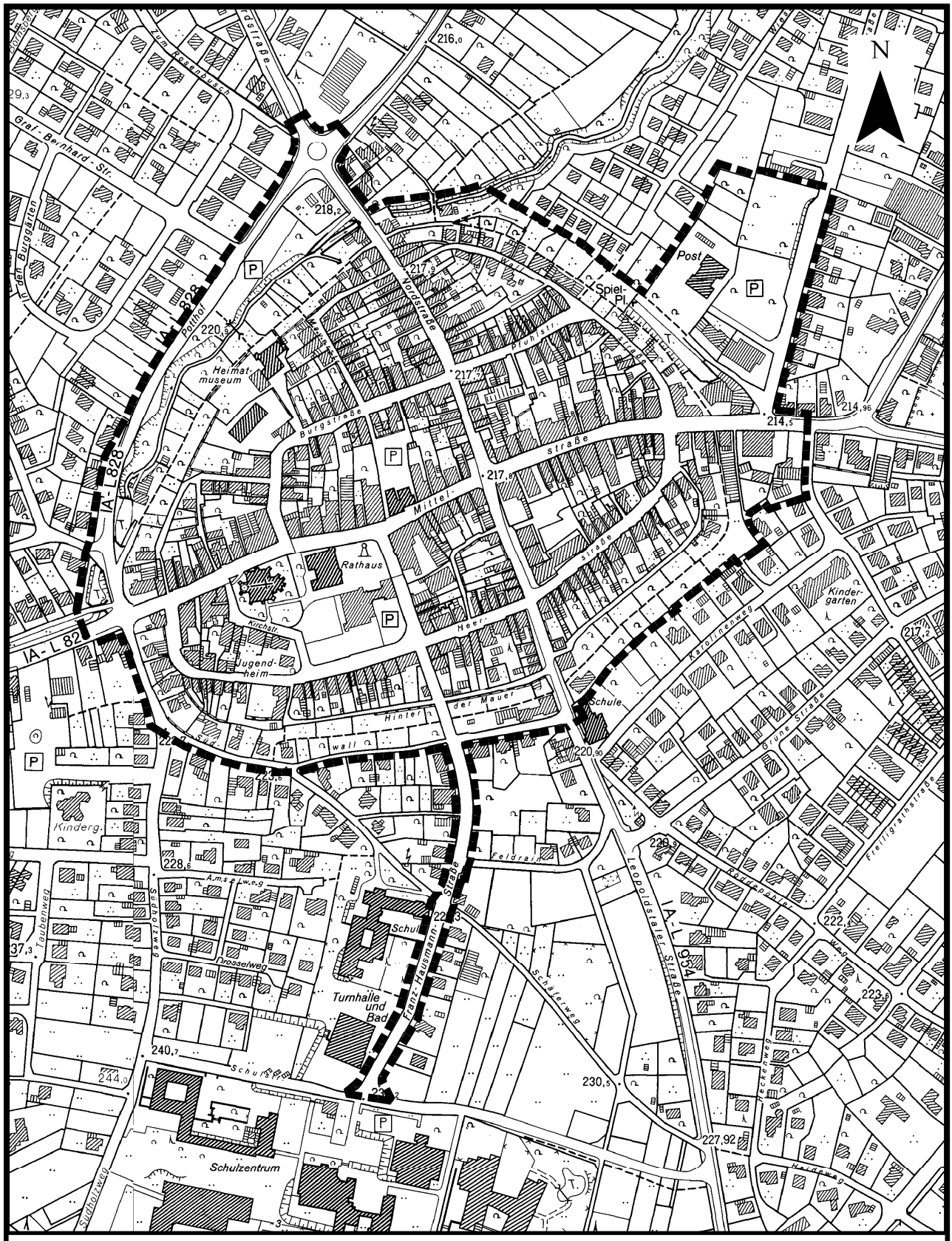

Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich Stadtentwicklung,
Bauen und Liegenschaften
Februar 2017

Übersichtsplan
Sanierungsgebiet
"Historischer Stadtkern Horn"
Stt. Horn
Kartengrundlage: DGK 5

0 100 200 300 400 500 Meter

Maßstab 1:5.000